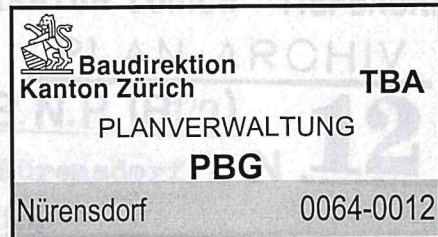


12

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**

Sitzung vom 15. September 1966



3537. Quartierplan. Am 26. Juni 1966 ersuchte der Gemeinderat Nürensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. Mai 1964 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Sunnerain. Dieser Beschluss wurde am 2. Juni 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Verwaltungsgerichtes vom 21. Juli 1966 wurde gegen den Rekursentscheid des Regierungsrates vom 14. April 1966 kein Rechtsmittel eingelegt.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch eine Gemeindestrasse, im Osten durch die Oberwilerstrasse (Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5), im Norden durch die Quartierstrasse K sowie den Geisshügelfussweg und im Westen durch die Breitenloostrasse begrenzt.

Das Quartierplangebiet wird durch die umgrenzenden Strassen, durch sieben durchgehende Strassen (Quartierstrassen A, B, C, E, G, H und J), drei Sackstrassen (Quartierstrassen D, F und K) und durch zwei Fusswege erschlossen.

Die mit 20 m bis 22 m an den Quartierstrassen und mit 14 m am Geisshügelfussweg festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen ihrer Bedeutung. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4168/1961 und Nr. 1262/1961 an der Oberwilerstrasse (Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5) und an der Gemeindestrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

In dem mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2811/1966 genehmigten Bebauungsplan der Gemeinde Nürensdorf sind die Breitenloostrasse und die Strasse C als Sammelstrassen bezeichnet und gleichzeitig ist auch eine Fusswegverbindung zwischen dem Areal der Schulgemeinde und der Oberwilerstrasse vorgesehen. Während die Baulinien der beiden Sammelstrassen im vorliegenden Quartierplan knapp bemessen sind, fehlt die erwähnte Fusswegverbindung gänzlich. Die im Plan eingetragenen Baulinien sind nicht den heutigen Anforderungen des Tiefbauamtes entsprechend vermessen. Beide Mängel können aber im Hinblick auf die um Jahre zurückliegende Entstehungszeit des Quartierplanes Sunnerain hingenommen werden.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 11,9 % bei der Breitenloostrasse und von 10,5 % bei der Quartierstrasse K auf.

Im übrigen steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Nürensdorf vom 27. Mai 1964 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Sunnerain mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Nürensdorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.



III. Mitteilung an den Gemeinderat Nürensdorf unter
Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk,
den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen
Bauten.

Zürich, den 15. September 1966.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler